

Seite 1

1.¹

Vermarktungs Protocoll

welches von Seite der Vermarktungs-Com-
mission Imst mit den bevollmächtigten
Vertretern der Alpe Marai und Alphons
im Stanzerthale kk. Bezirksgerichte Landeck
aufgenom(m)en wurde.

Gegenwärtige

Von Seite der Alpe

Marai

Die Bevollmächtigten:
Anton Drexell von
Tschaguns Lehenträger
der Alpe.
Franz Josef Tschofen
Gemeindevorsteher.
Lorenz Juen und
Kristian Loretz
alle \drei/ von Bartolome-
berg
Coll(ationiert)

Von Seite des hohen Aerars

Der k.k. Forstamtsadjunkt
Franz Worlitzky als
Vermarktungs-Comissair
In Gemäßheit des von
der kk. Waldservi-
tuten-Ausgleichungs-
Komission mit der
Gemeinde St. Anton
unterm 26^{ten} November
1847 aufgenom(m)enen,
und von Seite des hoh-

Seite 2

hen Präsidiums der
damiligen kk. Hofkam-
mer in Münz und Berg-
wesen am 27^{ten} Feb-
ruar 1845 bestätig-
ten Vergleichs-Proto-
kolles, wurde die
im Maraithale ge-
legene Marai-Amts-
waldung Wldb.²No
425 laut Punkt sechs
litt. zwei als eine
landesfürstliche Wal-
dung vorbehalten,
auf der jedoch nach
der bisherigen Uebung,
der unentgeldliche Holz-
bezug der Marai-
Alpennotdurft, sowie
die bisherige Ausü-

¹ Bogennummerierung des Protokolles

² Waldbuch

bung der Alpenweide
ohne Schwendtrecht der

Seite 3

Weideplätze und ohne
Beeinträchtigung der
Forstkulturrechte und
der beliebigen Wald-
benützung, lastend ver-
blieben ist.

Die Marai-Amtswaldung
No 425 grenzet nach
den Eingangs zitierten
Vergleichs-Protokolle,
gegen Osten an das
Maroieck der St. Anto-
ner Leithneramtsmaß
zu, gegen Westen
an die holzlose Blöße
auf der Marai-Alpe
und an das Hochgebürg,
gegen Süden an den
Maraibach und endlich ge-
gen Norden an sein
eigenes Hochgebirg.

Seite 4

In Folge der, laut
dem Vermarktungs-
Protokolle mit der
Gemeinde St. Anton un-
term 15. Oktober 1848
zu Stande gebrachten
Abmarkung wurde
die östliche Grenzlinie
der Maroistaatswal-
dung mittelst Errichtung
von sechs Marken fest-
gelegt. Die südliche
Grenze bedurfte keine
Abmarkung weil sie
der Maraibach bildet.
Es blieb dafür nur
noch die Ausscheidung
des Wald- und Alpen-
bodens und die Fest-
stellung der nördlichen
und westlichen Grenzen
gleichfalls zwischen Wald
und Alpenboden zu
bewerkstelligen übrig.

Seite 5

2.

Um die Ausscheidung
zu pflegen und die Gren-
zen mit bleibenden Mar-

ken zu bezeichnen, verfügte sich die Eingangs aufgeführte Kommission in das Marraithal und in Folge der gepflogenen Verhandlungen und nach vorerstiger Begehung des ganzen Terrains hat sich die Kommission dahin geeinigt und den westlichen und nördlichen Grenzzug zwischen den Marai-Reichsforste und den Marai Alpenboden nachfolgendermassen bestim(m)t und errichtet wie folgt:
Die westliche und im

Seite 6

Verlaufe die nördliche Grenze des Marai-Reichsforstes bildende Marklinie erhebt sich laut den beigehefteten Okularplane \No.II/ zu innerst beim Ausgange des Waldes und beim Begin(n)e des holzlosen Rin(n)ers /:Lawinenstriches:/ wo am linken Maroibachufer in einen kleinen freiliegenden abgeplatteten Lagerstein das Markzeichen mit No 2 und einem Kreuze errichtet worden ist. Von hier zieht sich die Marklinie dem durch hohes Holz gebildeten

Seite 7

Waldsaume in gerader und fast nördlicher Richtung dem sehr steilen Abhänge nach aufwärts bis hin auf einen kleinen \ebenen/ Absatz, wo ein fast viereckiger grosser Schrofen auf der Westseite mit einem Kreuz und der No 3 bezeichnet worden ist.
In nicht gar grosser

Entfernung vom Mark
No 3 und in gerader
nördlicher Richtung von
denselben \wurde/ in einer
glatten hohen Felsen-
wand auf der Südsei-
te derselben das Grenz-
mark No 4 mit einem
Kreuz errichtet.
Nun nim(m)t der Grenz-
zug eine nordöstliche

Seite 8

Richtung an, läuft
gerade hin auf einen
in der sogenannten
mittlern Bärenfallen
an der Bergseite an-
gelehnten Schrofen
der als Markzeichen
ein Kreuz und die
No 5 erhielt.
Wieder in nordweöst-
licher Richtung, sich a-
ber mehr gegen Osten
wendend, zieht die
Marklinie hin in die
obere Bärenfallen
wo in einen grossen
hohen Lagerstein auf
der Südseite ein
Kreuz und die No
6 eingehauen wurde.
In derselben Richtung
leuft die Grenze ge-
rade fort auf eine

Seite 9

3.

große aufsteigende
Felsenwand, dessen
Glatte gegen Süden
blickende Wand ein Kreuz
und die No 7 erhielt.
Die nemliche Neigung
beibehaltend steigt der
Grenzzug die Bergsei-
te anwärts hinauf in
ein kleines Dobl, wo
auf der linken Seite
des vom Hochgebirge
in südlicher Richtung
dem Thale zueilenden
kleinen Brunnen-Bachels
und unterhalb eines
Viehsteiges, ein dem

Boden eben liegender
kleiner Lagerstein mit
einem Kreuze und
der No 8 bezeichnet wurde.

Seite 10

Wieder in derselben
nordöstlichen Neigung
dehnt sich die Grenze
fort auf ein klei-
nes Köpfel wo der
ganz oben befindliche
Schrofen/ auf der Kopfseite ein
Kreuz und die No 9
erhielt.

Von diesem Markpunk-
te neigt sich die Grenz-
linie mehr Osten zu,
überspringt in derselben gera-
der Richtung ein klei-
nes Thal und auf
dem dortigen Eck
am sogenannten
Restle wurde in ei-
nen dort errichteten
Stein der sich Knapp
am Waldrande am
Ausgange des Waldes

Seite 11

befindet, ein Kreuz
und die No 10 einge-
meißelt.

Dieses ist für den eben-
beschriebenen Grenzzug
der letzte Markstein,
und die Grenzlinie
leuft nun in südöst-
licher Richtung dem
Waldsaume und dem
Ecke nach hinab auf
den im Jahre 1848
mit den Bevollmäch-
tigten der Gemeinde
St. Anton auf dem
Marai-Eck errichteten
Grenzstein No 1 und
schließt sich somit an
den Grenzzug an, der
im Jahre 1848 zwischen
der St. Antoner-Leiter-
Amtsmaß No 424 und

Seite 12

dem Marai-Reichsforste
No 425 errichtet wor-
den ist.

Nun fiel noch die Ausmarkung des als Alpenboden anerkannten holzlosen Platzes notwendig, worauf die Alpen- und Brantweinhütte steht, und der sich laut beigehefeten Okularplan(n)e ganz nahe am Maraibache somit auf der südlichen Grenze des Marai-Reichsforstes befindet.

Diese Ausmarkung wurde nach dem getroffenen Uebereinkom(m)en bewerkstelliget wie folgt:

Seite 13

4.

Innerhalb der Alpenhütte ganz nahe am linken Maraibachufer wo sich die Alpenlichte vom Waldstande abscheidet wurde in einen sehr grossen fast viereckigen hohen Lagerstein ein Kreuz und die No 1 eingehauen.

Die Grenzlinie verfolgt nun den Waldsaum zieht sich Berganwärts in nordöstlicher gerader Richtung auf ein Eck, wo der eine Nase formierende und ~~fort~~ vor/springende Felsen auf der Südseite zwei Kreuze eingehauen erhielt.

Die östliche Richtung annehmend und an der

Seite 14

steilen Bergseite abwärts hinlaufend ~~geht die Grenze~~ geht die Grenze gerade hin auf den sogenan(n)-ten Gaißgufel, wo der im Tag aufsteigende Felsen auf der Südseite mit drei Kreuzen bezeich-

net worden ist.-
Nun wendet sich der
Grenzzug in südöst-
licher Richtung wie-
der dem Thale zu und
läuft gerade längs
des Waldsaumes hin-
ab auf den unter-
sten Alpenweg, wo
in der Mitte dieses
Weges und oberhalb
des linken Marai-

Seite 15

bachufers ein eben
liegender großer
Stein mit vier Kreuzen
bezeichnet worden ist.
Nachdem bei Feststel-
lung der ebenbeschrie-
benen Grenzzüge, die
in vollkom(m)ener Ueber-
einstim(m)ung mit dem bei-
geharteten Okular-
Plane sind, bei \die/ Eingangs
aufgeführten Bevoll-
mächtigten der Alpe
Marai zugegen waren
und gegen die Nieder-
schreibung der festge-
stellten Marken nichts
einzuwenden haben,
so wird sich im Weiteren
noch das gegenseitige
Recht zugestanden, die

Seite 16

gegenwärtige Ver-
markung nach Maß-
gabe der, durch das
eintretende neue
Forstgesetz zu erlas-
senden Vermarktungs-
Instruktion seiner-
zeit jedoch ohne Ände-
rung des dermalig
übereingekom(m)enen
und festgestellten
Grenzzuges, sowohl
im Walde zu vervoll-
ständigen, als auch
darüber ein voll-
kom(m)en standhaltiges
mit einer förmlichen
Vermarktungs-Tabelle
und einer geometri-

schen Grenzkarte be-
gleitetes Vermarktungs

Seite 17

Protokoll unter bei-
derseitigen Einfluße
herzustellen.
Ebenso wird sich auch
die gegenseitige Be-
fugnis eingeräumt,
das Vermarktungsproto-
koll auf eigene Kosten,
ohne weitere Dazwischen-
kunft des andern Theiles,
dem gerichtlichen Verfach-
buche einverleiben zu
lassen.
Und zugleich wird hie-
mit einverständlich fest-
gesetzt, daß die aus die-
sem Vertrage entsprin-
genden Streitigkeiten,
das Aerar oder der öffent-
liche Fond in dessen Na-
men der Vertrag ge-

Seite 18

schlossen wird, möge
als Beklagter oder
Kläger eintreten,
so wie auch die hier
~~durch~~ \auf/ Bezug habenden
Sicherstellungs- oder
Exekutions Schritte
bei dem Sitze des
hierländigen Fiskal-
amtes befindlichen
Gerichte, dem der
Fiskus als Beklagter
untersteht, durch zu-
führen sein werden.
Das gegenwärtige Ver-
marktungs Protokoll
ist für die Bevollmäch-
tigten der Alpe Ma-
rai und Alphons In-
teressenschaft gleich
nach der Fertigung
der Bevollmächtigten
bindend, während sich der

Seite 19

Forstämtliche Comissair
die Genehmigung des
Herrn Kreispräsidenten
und die der Wohlloblichen
kk. Berg und Salinen Di-

reaktion in Vorbehalt
nim(m)t.

Zur Urkunde dessen folgen die Unterschriften sowohl im Protokolle als im Okular-Riß unter Beidrückung der Sigille.

Geschehen zu St. Anton
den 1^{ten} Oktober 1853

Franz Worlitzky
kk Adjunkt als
Vermarktungs Komissair

Anton Draxel
Franz Joseph Tschofen
Lorenz Juen
Christian Loretz

5 Siegel über Siegelband

Georg Aukenthaler
als Zeuge
unleserliche Unterschrift
Zeuge

Seite 20

Vidit im Bezirksgericht
Schruns den 11. Feber 853
Stempel Schandl Bez. Richter

No 2770/703
Vorstehendes Vermarktungsprotokoll wird bestätigt.
Von der k.k. Berg und Salinen Direction
Hall deen 18ten April 1853

Siegel mit Unterschrift
Santer

Seite 21

bis inklusive S 24 kleineres Blattformat:

Vollmacht
Gemäß welcher die gefertigten Teilnehmer \haber/ von der im Tiroler Landesgebiethe liegenden Alpe Mareu und Alphons für sich und ihre Erben den H(ernn) Anton Traxell von Tschagguns dermaliger Lehenträger von dieser Alpe dan(n) den Gemeindevorsteher Franz Josef Tschofen, den G(e)m(ein)derath Lorenz Juen und den Alpmeister Christian Loretz alle drei von Bartholomäberg zu ihren Vertretern bestim(m)en, und somit denselben in Kraft dieser Urkunde die unbeschränkte Gewalt einräumen, sie

Gefertigte in der im Zuge befindlichen Verhandlung mit dem Reichsforste über die Alpgränze Mareu u. Alphons und der in(n)erhalb diesem Alpgebiethe vorhandenen Waldungen bezüglich der Ausstellung von

Seite 22

allfälligen Markzeichen rechtsg[ül-]tig zu vertreten, sich hierüber mit dem allerhöchsten Forst Aer[ar] in Verhandlungen einzulassen, oder dagegen Protestationen einzulegen, nöthigen falls Rec[hts-]streite hierüber zu führen od[er] in der fraglichen Sache Ausgleic[hun-]gen einzugehen und Vergleiche z[u] schließen. überhaupt wird den zu diesen stattfindenden Verhandlung[en] gewählten vier Vertretern unb[eding-]te Gewalt gegeben ganz nach ihren Ansichten zu handeln und zu verfüg[en] Die Gefertigten genehmigen alle di[es-]fälligen Handlungen, und sichern d[em] Gewaltnehmer zudem volle Schad[los-]haltung zu.

Bartolomäberg am 5. Juli 185[3]

Lorenz Juen mp

Christianus Narat mp

Jos.Ant.Ganahl mp

Seite 23

Johan(n) Alois Juen mp
Johan(n) Jos. Stenner mp
Johan(n) Christian Juen mp
Johan(n) Baptist Aman(n) mp
Johan(n) Jos. Galehr mp
Joh. Jos. Batold mp
Kristio Werle mp
Joseph Anton Fritz mp
Franz Jos. Stemer mp
Christian Genahl mp
Franz Jos. Mathies mp
Franz Ant. Stemer mp Vorsteher
Kristian Werle mp
Andan Maret mp
Valentin Loretz mp
Kristian Venier mp
Franz Jos. Loretz mp
Kristian Loretz mp
Peter Loretz mp

Coll.

Daß vorstehende Abschrift der auf 15 kr Stempl ausgestellten Original-Vollmacht vom 5^{ten}

Seite 24

July 1852 wörtlich gleich
lautend sey wird in Folge
Ansuchens ddo 28^{ten} Jänner
I.J. No 122 ämtlich be-
stätiget.
Das K.K. Bezirksghr Montafon
Schruns den 11^{ten} July 1853
Stempel Schandl

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften
wird hiemit auf ämtliches Ansuchen bestätigt.
k.k. Bezirksgericht
Schruns den 6. April 1853
L.S. Schandl

In fidem copiae
k.k. Berg u. Salinen Dions. Registratur
Hall am 18. ~~Februar~~ April 1853
Franciscus
Siegel Reg(i)str(a)t(o)r
mit Papier-
abdeckung

Seite 26 und 27: *doppelseitiger Plan, unten unterzeichnet:*

Franz Worlitzky
kk. Adjunkt als
Vermessungs Komissair

Die Bevollmächtigten der Alpe Marai u. Alfons
Anton Drexel
Franz Josef Tschofen
Lorenz Juen
Christian Loretz

Seite 28

Wurde ein diesem Ver-
markungs Protokoll
gleichlautendes Exem-
plar zur dingl. Rechts-
erwirkung in Folge
Bescheid(es) vom heutigen
Tage dem Verfachbuche
fol 2117 einverleibt.

K.K.Bez.Gericht
Landeck am 22. April 1853
der K.K.Bez.Richter
Stempel Putzenbacher

Seite 29 leer